

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH'S

*15/SN-46/ME*

Ab sofort erreichen Sie uns unter  
der neuen Telefonnummer 53 441

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

21	46	GE 987
Datum:		23. SEP. 1987
Vertreter:		25. Sep. 1987 <i>Hoff</i>

Wien, am 21.9.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen: Durchwahl:  
S-787/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum BSVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum BSVG) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

*Wittmann*

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

**ABSCHRIFT**

Ab sofort erreichen Sie uns unter  
der neuen Telefonnummer 53 441

An das  
Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 18.9.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
20.793/5-2/1987 15.Juli 1987

Unser Zeichen: Durchwahl:  
S-787/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum BSVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird, (11. Novelle zum BSVG) folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Auch beim Entwurf der BSVG.-Novelle stehen Einsparungen im Mittelpunkt der Überlegungen.

Die Präsidentenkonferenz spricht sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Novellenentwurf entschieden gegen Bestrebungen aus, entgegen dem Ergebnis der Regierungsklausur Beitragserhöhungen vorzunehmen. Sie weist darauf hin, daß die Bauern - ungeachtet ihrer niedrigen Einkommen von durchschnittlich um der Hälfte der Dienstnehmereinkommen - durch Sozialversicherungsbeiträge schon überbelastet sind. Die vorangegangenen Bundesregierungen haben nämlich die ursprüngliche Gleichbehandlung der Dienstnehmer und Selbstän-

- 2 -

digen beim Pensionsbeitrag seit Ende der Siebzigerjahre gegen den erbitterten Widerstand der bäuerlichen Berufsvertretung in eine Mehrbelastung der Selbständigen verwandelt, so daß heute die Bauern (und Gewerbetreibenden) einen Pensionsversicherungsbeitrag von 12,5 %, die ASVG-Dienstnehmer dagegen nur einen solchen von 10,25 % und die Beamten 9 % zu tragen haben. Diese Ungleichheit muß langfristig wieder beseitigt, sie darf keineswegs noch verstärkt werden. Die Präsidentenkonferenz bekennt sich grundsätzlich zu vertretbaren Einsparungen auch im Sozialbereich. Sie weist aber darauf hin, daß die Sozialversicherungsanstalt der Bauern schon im Vorjahr zwecks Vermeidung von Beitragserhöhungen ein Einsparungsprogramm erstellt und, soweit die Realisierung ihr selbst möglich ist, dieses zum Teil auch schon verwirklicht hat: Einsparungen beim Verwaltungs- und Personalaufwand sowie bei freiwilligen Leistungen an die Versicherten (z.B. Dienstposten, Vorrückungen, Pressedienst, Kuraufenthalte, Betriebshilfezuschüsse) die sehr spürbar sind.

Im vorliegenden Entwurf sind u.a. der Entfall des Bestattungskostenbeitrages, die Kürzung des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung und des Beitrages der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung der Pensionisten vorgesehen. Mit weiterreichenden Sparmaßnahmen ist auf Grund der politischen Entscheidungen der letzten Zeit zu rechnen. Die Präsidentenkonferenz ersucht um Aufnahme von gemeinsamen Beratungen, damit über die notwendigen Maßnahmen, die über die Vorlage hinausgehen, beraten werden kann.

Allgemein verweist die Präsidentenkonferenz noch auf ihre Stellungnahme zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG, A.Z.: S-787/N vom 17.9.1987, soweit analoge Fragen ange schnitten werden.

- 3 -

Zu den einzelnen Bestimmungen bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

Zu z. 5 (§ 26 Abs. 1):

Durch diese Neuregelung soll der Beitrag der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung für Pensionisten von 10,5 % auf 10,3 % herabgesetzt werden. Die Präsidentenkonferenz ist der Ansicht, daß diese Herabsetzung nicht ge-rechtfertigt ist, weil der Beitrag zur Krankenversicherung der Pensionisten bereits derzeit unzureichend und in der bäuerlichen Krankenversicherung wegen der besonders großen Altenlast und der durchschnittlich niedrigen Bauernpensionen viel zu niedrig ist.

Die Präsidentenkonferenz spricht sich daher gegen eine Absenkung aus. Es müßte allgemein eine Anhebung vorgenommen werden, wobei insbesondere wegen der gleichen sachlichen Voraussetzungen die Regelung des GSVG in das BSVG übernommen werden sollte.

Zu z. 7 (§ 31 Abs. 2 bis 6):

Die vorgeschlagene Reduzierung der Ausfallshaftung von 100,5 % auf 100,2 % ist zusammen mit der neuen Abschreibungsregelung und der Zuweisung des Dienstgeberbeitrages an den Pensionsfonds (5 % der Jahreslohn- und -gehaltssumme) eine zu weitreichende Maßnahme und schießt damit über das Ziel, eine sachlich nicht begründete Reservenbildung zu vermeiden.

Die Neuregelung würde dazu führen, daß mit einem permanenten Abgang der Pensionsversicherung der Bauern zu rechnen ist, der bereits im Jahre 1987 über 33 Millionen Schilling betragen würde. Es sollte jedoch zumindest sichergestellt werden, daß eine ausgeglichene Gebarung erreicht werden kann. Darüber hinaus ist es zweifellos nicht gerechtfertigt, eine rückwirkende Reduzierung der Ausfallshaftung des Bundes bereits für das Jahr 1987 vorzusehen, weil sich der

- 4 -

Träger rückwirkend nicht auf die neue Situation einstellen kann. Die Präsidentenkonferenz ist daher der Ansicht, daß die vorgeschlagene Regelung überdacht werden sollte und Extremlösungen vermieden werden müßten.

Zu § 57 Abs. 2 BSVG:

Zu dieser Bestimmung hat es bereits viele Diskussionen gegeben. Eine Überprüfung hat ergeben, daß auch jene Fälle erfaßt werden sollten, in denen die Schwiegertochter (Tochter) im landwirtschaftlichen Betrieb der Schwiegereltern (Eltern) weiterarbeitet und nach § 2 Abs. 1 Z. 2 BSVG pflichtversichert ist. Auch in diesen Fällen sollte bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit der Witwe bzw. des Witwers nach einem gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 Versicherten nur ein Ruhen nach § 56 eintreten. Eine Ergänzung der Bestimmung des § 57 Abs. 2 sollte vorgenommen werden.

Zu Z. 21 (§ 99):

Die Regelung über den Bestattungskostenbeitrag wird aufgehoben. Das sei umso leichter möglich, als in sozial bedürftigen Fällen der U-Fonds in Anspruch genommen werden könnte. Diese Ansicht ist deshalb nicht zutreffend, weil Leistungen aus dem U-Fonds nur in einem Versicherungsfall gewährt werden können und künftig die Bestattung keinen Versicherungsfall mehr darstellt. Um das gewünschte Ziel zu erreichen, sollten gleichzeitig die Bestimmungen über den U-Fonds erweitert werden. Die Präsidentenkonferenz verweist darauf, daß der Entfall des Bestattungskostenbeitrages gerade im bäuerlichen Bereich in vielen Fällen eine Härte bedeuten wird.

- 5 -

Zu Z. 22 (§ 106 Abs 1 z. 1 und 2):

Die Erweiterung des Zeitraumes der wirksamen Beitragserichtung auf 5 Jahre wird begrüßt. Sie entspricht einem bereits seit langem vorgebrachten Anliegen der Präsidentenkonferenz.

Zu Z. 25 (§ 121 Abs. 3):

Durch die Neufassung dieser Bestimmung sollte es zu keiner Schlechterstellung kommen. Es sollte daher im letzten Halbsatz nach den Worten "und zwar" das Wort "zumindest" eingefügt werden.

Zu Z. 28 (§ 124 a und 124 b):

Die Präsidentenkonferenz begrüßt die Neueinführung der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit. Nunmehr ist es möglich, einen Antrag auf Erwerbsunfähigkeitspension ohne Übergabe des Betriebes zu stellen und eine allfällige Abweisung im Instanzenweg überprüfen zu lassen. Künftig ist sichergestellt, daß nicht zuerst der Betrieb aufgegeben werden muß und dann bei einer Abweisung irreparable Schäden entstanden sind (vorzeitige Betriebsaufgabe, ohne Möglichkeit, den Betrieb zurückzubekommen).

Auch wenn die Realisierung neuer Wünsche in der derzeitigen finanziellen Situation Schwierigkeiten bereitet, so gibt es doch problematische Bestimmungen, die geändert werden sollten. Dazu gehört der Beitrag zur Weiterversicherung, der in der Bauern-Pensionsversicherung (§ 28 Abs. 5) 24 % beträgt, während er nach dem ASVG nur 20 % ausmacht. Eine sachliche Begründung für diesen Unterschied ist nicht zu finden. Daher sollte eine Angleichung der Regelung des BSVG an das ASVG erfolgen.

- 6 -

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß  
gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:

gez. Dr. KorbI